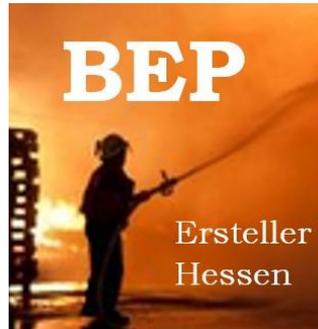




Feuerwehrgebührenkalkulation 2023



Projektbearbeitung



BEP Ersteller Hessen
Sebastian Knull
Mozartstr. 1a
61250 Usingen
www.bep-ersteller-hessen.de

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Vorbemerkungen | 4 |
| 2. Feuerwehrgebührensatzung | 4 |
| 3. Grundlagen für die Gebührenberechnung..... | 5 |
| 2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige | 5 |
| 2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps | 7 |
| 3.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze..... | 9 |
| 3.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter | 9 |
| 3.5 Gebührenfestlegung | 9 |

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen des Prüfberichts 2017 wurde bereits festgestellt, dass die Feuerwehrgebührensatzung anpassungsbedarf aufweist. Darüber stammt sie aus dem Jahre 2015 und ist daher auch betraglich dringend anzupassen.

Weil im zuständigen Fachamt keine ausreichenden personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, entschied man sich Ende 2022 die Gebührenkalkulation fremd zu vergeben.

Zunächst war geplant, die Gebührenkalkulation durch den Feuerwehrsachbearbeiter Glashüttens durchführen zu lassen. Da sich auch dort die Bearbeitung aus unterschiedlichen Gründen verzögerte, vergab man die Gebührenkalkulation am 22.06.23 der Fa. BEP Ersteller Hessen, wodurch auch die nötige Finanzexpertise sichergestellt ist, um angemessene Gebührensätze festzulegen.

2. Feuerwehrgebührensatzung

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neu-Anspach wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Im Vergleich zur Voraufgabe haben wir die Regelung zum Verzicht auf die Feuerwehrgebühren in einer allgemeinen Schadenslage aufgrund von Naturereignissen. Der neue § 8 des Satzungsmusters sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Im ersten Schritt stellt der Magistrat fest, dass ein allgemeines Schadenereignis im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG vorliegt. Das Satzungsmuster nennt exemplarisch die üblichen Fälle. In einem zweiten Schritt sieht das Satzungsmuster vor, dass der Magistrat dazu berechtigt wird, von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abzusehen. Selbstverständlich kann dieser die Entscheidung im Einzelfall auf die Verwaltung delegieren.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen der kommunalen Spitzenverbände zu der Mustersatzung verwiesen.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 zum zeitlichen Umfang des Einsatzes sieht die Abrechnung je angefangene 15 Minuten vor. Die Abrechnung erfolgt nach dem Vorbild der Nr. 141 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763). Die Abrechnung je angefangener Viertelstunde stellt sicher, dass Verhältnismäßigkeit, Gebührengerechtigkeit und ökonomische Verfahrensführung beachtet werden (dazu Risch: HBKG § 61 Rn. 121 ff.).

In der Satzung wurden keine Regelungen über die dem Privatrechtskreis zuzuordnenden Fallgestaltungen aufgenommen, wenn etwa Räume der Feuerwehr vermietet werden oder Geräte Dritten überlassen werden. Dies ist möglich, sollte aber in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen.

3. Grundlagen für die Gebührenberechnung

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster-Gebührenberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, dass das angebotene Gerüst mit eigenen Zahlen gefüllt zu haben. Ohne eigene Gebührenkalkulation wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, die gesamten Kosten der Feuerwehr als Grundlage der Gebührenbemessung zu verwenden, wird durch den in § 61 Abs. 5 Satz 2 HBKG enthaltenen Verweis auf § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG deutlich. Nach der Formulierung des HBKG kommt es nicht auf die Kosten des konkreten Einsatzes, sondern auf die Kosten der Aufgabenerfüllung an. Dies ermöglicht der Kommune, Vorhaltekosten wie Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead sowie generelle Ausstattung in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 1 regelt die Pflicht Auslagen zu erstatten. Diese Pflicht betrifft alle denkbaren Auslagen. Der Anspruch besteht in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 Prozent.

Durch die Übernahme von weitreichenden Dienstleistungen durch den Zweckverband Feuerwehrtechnische Dienste entfallen einige Gebührentatbestände aus der Mustersatzung.

2.1 Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe des HSGB empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Die Arbeitsgruppe des HSGB hat bei der Berechnung bewusst darauf verzichtet, die personalbezogenen Gebäudekosten sowie die allgemeinen Kosten zur Vorhaltung des Brandschutzes (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Overhead etc.) in die Berechnung einzubeziehen. Damit fehlt ein enormer Kostenanteil, sodass die o.g. Gebührenempfehlung nur ein Bruchteil der wahren Kosten abdeckt. Dies nimmt der Stadtverordnetenversammlung jeglichen Ermessensspielraum, kostendeckende Gebühren festzulegen, weshalb hier ausdrücklich von dieser pauschalierten Vereinfachung abgesehen wird. Dies ist rechtlich möglich, führt aber dazu, dass die Höhe der Gebühr je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr individuell zu berechnen ist.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Kosten mittels folgender Schritte berechnet:

1. Ermittlung der personenbezogenen Kosten für Feuerwehrpersonal anhand dem Durchschnitt der Ist-Daten der Buchhaltung der Stadt Neu-Anspach der Jahre 2021 und 2022
 - Aufwandsentschädigungen
 - arbeitsmedizinische Untersuchungen
 - Aus- und Fortbildungskosten
 - Unfallversicherung
 - Verpflegungsaufwand
 - Persönliche Dienst- und Schutzkleidung
 - Kosten der Kameradschaftspflege
2. Ermittlung der personenbezogenen Gebäudekosten anhand der tatsächlichen Gebäudekosten auf Basis der Abschreibungs- und Kapitalkosten abzüglich erhaltener Zuschüsse sowie des Durchschnitts der tatsächlichen Gebäudeunterhaltungskosten der Jahre 2021 und 2022.

Die Eigenkapitalverzinsung wurde mit 3,5 % angesetzt.
Die Bauunterhaltung wurde gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt.
Die Innenausstattung der Gebäude wurde nicht berücksichtigt.
Der personenbezogene Anteil des Gebäudes (Sanitäreinrichtungen, Lehr- und Versammlungsräume) wurde mit 20 % angenommen.
3. Ermittlung des personenbezogenen Anteils der Kosten für die allgemeine Vorhaltung des Brandschutzes. Hierbei wurde der Durchschnitt der Ist-Daten der städtischen Buchhaltung aus den Jahren 2021 und 2022 des Produkts „Brandschutz“ erfasst. Hierbei wurden unberücksichtigt gelassen:
 - Personenbezogene Kosten aus Nr. 1
 - Gebäudekosten aus Nr. 2
 - FahrzeugkostenDamit wurden insbesondere dem Overhead (Verwaltungssachbearbeiter, hauptamtliche Gerätewarte, Verwaltungsoverhead) Rechnung getragen.
Von diesen Kosten wurden lediglich 20 % angerechnet.
4. Die aus den Nr. 1 – 3 ermittelten Kosten für Feuerwehrpersonal wurde durch die durchschnittliche Zahl an Einsatzkräften der Jahre 2020 – 2022 und dann noch mal durch die durchschnittlichen Gesamteinsatzstunden der Stadt Neu-Anspach der Jahre 2020-2022 geteilt, um als Zwischenergebnis die Personalsachkosten pro Person und Stunde zu ermitteln.
5. Die ermittelten Kosten wurden zunächst um 20 % vermindert, um den nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG Vorhalteinteresse der Stadt gerechnet zu werden sowie um weitere 20 % zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten, um stets rechtssicher zu bleiben.

Der Gebührensatz für Brandsicherheitsdienste sollte weiter reduziert werden, da sonst Veranstaltungen, die einen Brandsicherheitsdienst vorhalten müssen, für die Veranstalter sehr teuer werden. Im Sinne des kulturellen Angebots der Stadt, ist eine Subventionierung gerechtfertigt.

2.2 Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

Im Allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrundeliegenden Aufwendungen werden ermittelt (Jahresgesamtkosten).
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt (Mittelwert – Land Hessen).
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Sollte der Fall eintreten, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, wird eine Anpassung vorgenommen.

2.2.1 Fahrzeugbezogene Gebäudekosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude der Stadt berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein. Die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der Abschreibung wurde aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Dauer der Abschreibung ergibt sich aus der oben genannten Auswertung und wird mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Eigenkapitalverzinsung wurde auf 3,5 % festgelegt. Die Bauunterhaltung wurde nach Einschätzung der Arbeitsgruppe des HSGB mit pauschal 1,5 % der AHK angesetzt. Kosten für die Innenausstattung wurden aufgrund nicht exakter Zuordbarkeit unberücksichtigt gelassen. Etwaige Erträge wurden in Abzug gebracht.

Die ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden in das Verhältnis zu den fahrzeugbezogenen Nutzungsanteilen gesetzt um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen vermindert. Dafür wurde ermittelt, welchen Anteil die Fahrzeugboxen am Gesamtvolumen der Gerätehäuser haben. Dies wurde mit 41 % ermittelt.

Zuletzt wurden die ermittelten fahrzeugbezogenen Gebäudekosten durch die Anzahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeugen (Boxen) geteilt, um die Kosten pro Stellplatz zu ermitteln.

2.2.2 Fahrzeugbezogenen Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung wurden grundsätzlich wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs (z. B. Löschfahrzeuge).

Berücksichtigt wurde der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, die Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung. Die Höhe der Abschreibung und der Zuschüsse (Sonderposten) ergibt sich aus der Anlagen-Auswertung. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe des HSGB vertretenen Feuerwehren mit jährlich 5 % des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

Da eine exakte Zuordnung der Beladung nicht aus der Anlagenbuchhaltung ablesbar ist, wurde die feuerwehrtechnische Ausstattung der Stadt Neu-Anspach in Summe berücksichtigt und aus der Anlagenbuchhaltung ausgewertet. Die zu berücksichtigende Abschreibung der gesamten feuerwehrtechnischen Ausstattung, vermindert um Sonderposten für Zuschüsse, wurde gleichmäßig auf die vorhandenen Fahrzeuge verteilt, wobei der Kommandowagen und die Mannschaftstransportwagen aufgrund geringer Beladung nur zu 25 % und der ELW zu 50 % Berücksichtigt wurde.

2.3 Einsatzstunden

Abschließend wurden die Jahresgesamtkosten der Fahrzeuge durch die durchschnittlichen Einsatzstunden geteilt. Die Zahl der Einsatzstunden bildet zuverlässig das Maß der Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr ab. Die Tätigkeit einer Feuerwehr zentriert sich auf den konkreten Einsatz. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als zulässig, die Einsatzstunden als Teiler zu verwenden. Die Zahl der jährlichen Einsatzstunden ist der einzige im Sinne des HBKG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG nutzbare Maßstab zur Berechnung der Gebührenhöhe (VG Kassel, Urteil vom 7.4.2016, Az. 6 K 447/12 KS, zitiert nach juris Rn. 41). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch bei dieser Berechnung einen erheblichen Teil der Kosten des Brandschutzes trägt. Zum einen werden nicht alle Aufwendungen für den Brandschutz in die Berechnung einbezogen. Zum anderen werden die auf nach § 61 Abs. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfreien Einsätze entfallenden Einsatzzeiten zwar in die Berechnung des Teilers einbezogen, die darauf entfallenden Kosten werden jedoch von der Kommune getragen. Schließlich erfolgt eine Korrektur der Gebührenhöhe im Hinblick auf die Zumutbarkeit.

Allerdings kann die Bemessung der Gebühren auf Basis der jährlichen Einsatzstunden in einzelnen Fällen zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. So ist an eine Situation zu denken, in der ein Einsatzmittel nur sehr selten – im Extremfall nur ein einziges Mal im Jahr für eine Stunde – zum Einsatz kommt. In diesem Fall müssten eigentlich die gesamten Jahreskosten in die Höhe des Stundensatzes einfließen. Dies ist nicht sachgerecht (VG Lüneburg, Ur. vom 9.11.2016 – Az. 5 A 185/15 –, juris Rn. 43). Daher verwendet dieses Satzungsmuster einen Mindestteiler (dazu siehe 2.3.2 Der landesweite Mittelwert als Mindestteiler).

Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden. Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Laut Auswertung der Einsatzstunden aus dem Verwaltungsprogramm Florix ergibt sich eine Stundenanzahl, die unterhalb des landesweiten Mittelwerts liegt. Demnach wird als Teiler der landesweite Mittelwert von 142,44 Einsatzstunden als Teiler angenommen.

Damit wird sichergestellt, dass die Gebühren nicht exorbitant hoch sind, nur weil Fahrzeuge selten im Einsatzfall genutzt werden und dient der zusätzlichen Absicherung der Rechtssicherheit.

Das allgemeine Vorhaltinteresse der Stadt gemäß § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG wird durch einen 20 %-igen Abschlag gerechtfertigt.

3.3 Ermittlung der Gebühren für sonstige Einsätze

Zur Vereinfachung der Abwicklung von regelmäßigen, gleichartigen Einsätzen wird empfohlen, Pauschalen festzulegen. Auch hierfür ist es notwendig, die regelmäßigen Kosten dieser Einsätze zu ermitteln, um sicherzustellen, dass die Gebühr nicht über den Kosten liegt (VG Koblenz; Urt. v. 9.1.2018, Az. 3 K 376/17.KO, zitiert nach juris, Rn. 42 f.). Dies kann für folgende Fälle ermittelt werden:

- Einsatz einer Brandmeldeanlage
- Einsatzes durch eCall-System in Kraftfahrzeugen via 112 und TPS-eCall-System
- Kosten eines Einsatzes Türöffnung/Person im Aufzug
- Kosten Tragehilfe für den Rettungsdienst

Hierfür ist es notwendig, dass der regelmäßige Fahrzeugeinsatz sowie Mannstärke dieser Einsätze mit den zuvor ermittelten Kostensätzen ermittelt wird.

Da ein Falschalarm laut der Ermittlung der Arbeitsgruppe des HSGB im Durchschnitt zu einer Einsatzzeit von 34 bis 44 Minuten führt, kann die Berechnung der Pauschale nicht auf einen einstündigen Einsatz abstellen. Die Höhe der Pauschale ist entsprechend zu reduzieren.

Weitere Sicherheitsabschläge sind hier nicht notwendig, da sie bereits großzügig bei den Kosten der Fahrzeuge und des Feuerwehrpersonals berücksichtigt wurden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher unter Berücksichtigung der Preisentwicklung seit dem Jahr 2012 einen Betrag in Höhe von 500 bis 7.000 Euro als Richtwert für einen Pauschalsatz für einen Falschalarm.

3.4 Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen sowie Verbrauchsgüter

Die Kosten für das Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung, das Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und anderen Geräten erfolgt in der Regel anhand Preislisten externer Dienstleistungsanbieter oder der eigenen Kostenkalkulation.

Verbrauchsgüter werden anhand marktüblicher Preise inklusive eines gemäß Empfehlung der Arbeitsgruppe des HSGB mit einem 10 %-igen Verwaltungskostenaufschlag errechnet.

3.5 Gebührenfestlegung

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr.

Um die Gebührensatzung nicht bei jeder Änderung der Rahmenbedingung insbesondere des Fahrzeugbestandes wieder aktualisieren zu müssen, werden Fahrzeugkategorien gebildet.

Die vorgeschlagene Gebühr einer Fahrzeugkategorie bemisst sich dabei durch den Durchschnitt aller Fahrzeuge einer Kategorie. Um größtmögliche Rechtssicherheit zu erzielen,

ist darauf zu achten, dass der Gebührensatz einer Fahrzeugkategorie nicht über den tatsächlichen Kosten eines Fahrzeugs liegt.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, Gebührensätze unterhalb der errechneten Kostensätze festzulegen. Als Orientierungspunkt dient neben der „alten“ Gebühr aus 2015, die allerdings nicht mit tatsächlichen Kosten ermittelt wurde, sondern sich an der viel zu niedrigen Empfehlung des HSGB orientierte, die Gebührensätze der Stadt Bad Homburg, die 2023 beschlossen wurden.

Der Verfasser schlägt pro Kategorie einen Kostendeckungsgrad von 80 % vor.

Nach der Rechtsprechung können die in einer Feuerwehrgebührensatzung festgelegten Gebührensätze trotz einer fehlerhaften Kalkulation Bestand haben, wenn die Gebühren unterhalb der Grenze der Kostendeckung festgelegt wurden bzw. diese nur geringfügig überschreiten (HessVGH, Beschluss vom 22.7.2008, Az. B 6/08, Rn. 7 – zitiert nach Juris).

Mit diesem Kostendeckungsgrad ist sichergestellt, dass die Gebühr rechtssicher ist, weil sie neben den ganzen zuvor genannten Sicherheitsabschlägen noch die Zumutbarkeit der Gebühren berücksichtigt, einen angemessenen zusätzlichen Eigenbeitrag der Stadt berücksichtigt und deutlich unter den Gebührensätzen der Stadt Bad Homburg bleibt.